

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 299

ausgegeben am 3. Dezember 2008

---

## Abänderung der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein

vom 21. November 2008

Gestützt auf Art. 60 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 hat der Landtag in seiner Sitzung vom 21. November 2008 beschlossen:

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 11. Dezember 1996, LGBL 1997 Nr. 61, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 47

##### *Abstimmungsart*

- 1) Die Abstimmungen finden in der Regel mit Hilfe einer elektronischen Abstimmungsanlage statt. Die Stimmabgabe hat persönlich zu erfolgen.
- 2) Die Abstimmungen finden offen, durch Erheben der Hand, statt, wenn bei der Abstimmungsanlage technische Probleme auftreten.
- 3) Eine Abstimmung durch Namensaufruf findet statt, wenn:
  - a) der Präsident sie nach seinem Ermessen anordnet; oder
  - b) sie von mindestens zwei Abgeordneten verlangt wird.

## Art. 48

*Bekanntgabe des Abstimmungsverhaltens*

1) Bei der elektronischen Abstimmung werden das Abstimmungsergebnis und das Abstimmungsverhalten der einzelnen Abgeordneten auf einer Anzeigetafel für alle im Landtagssaal Anwesenden ersichtlich gemacht.

2) Der Präsident stellt die Zahl der Zustimmungenden fest und gibt diese bekannt. Wird ein Antrag mit weniger als 13 Stimmen angenommen, teilt er auch die Zahl der anwesenden Abgeordneten mit.

3) Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Abgeordneten bei den Schlussabstimmungen ist im Protokoll zu vermerken.

**II.****Inkrafttreten**

Diese Abänderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

gez. *Klaus Wanger*  
Landtagspräsident